



**BEITRAGS- UND GEBÜHRENSATZUNG
ZUR ENTWÄSSERUNGSSATZUNG
DES KOMMUNALUNTERNEHMENS STADTWERKE PFAFFENHOFEN A. D. ILM
(BGS-EWS vom 08.12.2016)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

§ 1

Beitragserhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das in §1 Absatz 1 EWS festgelegte Gebiet des Kommunalunternehmens Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

- a) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
- b) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
- c) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

[1] Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 a), sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
- b) § 2 b), sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
- c) § 2 c), mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

[2] Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.



§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- [1] Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500,00 m² begrenzt.
- [2] Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- [3] Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- [4] Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- [5] Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- [6] Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.



- [7] Die nach bisherigen Satzungen abgerechneten Tatbestände gelten als abgeschlossen. Spezielle Regelungen enthalten die Absätze 8 und 9.
- [8] Für bebaute Grundstücke, für die nach dem bis 16.02.1984 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung erhoben wurde, die bezahlt bzw. gestundet worden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld, wenn Veränderungen in der Grundstücksnutzung eintreten, die sich nach dem Beitragsmaßstab dieser Satzung beitrags erhöhend auswirken; Abs. 5 gilt insoweit sinngemäß.
- [9] Für unbebaute Grundstücke, für die nach dem bis 16.02.1984 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsforderung erhoben wurde, die bezahlt bzw. gestundet worden ist, entsteht eine weitere Beitragsschuld erst im Falle der Bebauung. Dabei gilt die seinerzeitige Grundstücksfläche und eine Geschossfläche bis zu 300 m² (bei einer Abrechnung mit einer Wohnungszahl von 1,0; bei einer Abrechnung mit einer höheren oder niedrigeren Wohnungszahl als 1,0 erhöht oder vermindert sich der Ansatz von 300 m² prozentual entsprechend) mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsforderung oder Anschlussgebührenforderung als abgegolten; Absatz 5 gilt im Übrigen sinngemäß.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,10 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 8,39 € |

Für Grundstücke, von denen nachweislich kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6 a **Beitragsabschlag**

Dürfen Grundstücke nach der Entwässerungssatzung nur vorgeklärte Abwässer in die Entwässerungseinrichtung einleiten, so ermäßigen sich die Beitragssätze um die Hälfte. Für den Fall, dass die Voraussetzung eines Beitragsabschlages nach Satz 1 später entfällt, wird dieser Abschlag nacherhoben.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.



§ 7 a
Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- [1] Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- [2] Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.
- [3] Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Gebührenerhebung

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9a
Grundgebühr

Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung beträgt je Abrechnungszähler 12,00 € pro Jahr.

§ 10
Einleitungsgebühr

- [1] Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 2,11 € pro Kubikmeter Abwasser.



[2] Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, deren Kosten vom Gebührenpflichtigen zu tragen sind. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Jahresabrechnung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 möglich.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Berechnungsfaktor für eine Großvieheinheit ergibt sich aus dem Bayerischen Ministerialamtsblatt Nr. 47/1974. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben.

Bei hopfenpflanzenden Betrieben gilt je Hektar Hopfenanbaufläche eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die bei der amtlichen Hopfenanbauerhebung des laufenden Jahres festgestellte Anbaufläche.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

[3] Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) bei landwirtschaftlichen Betrieben eine Wassermenge von 40 m³ pro Person und Jahr

[4] Wird ein Bauwasserzähler verwendet, so wird die Hälfte des Wasserbezugs als Abwasser in Rechnung gestellt.

[5] Wird Grund- oder Quellwasser auf Grund einer Zulassung im Einzelfall, §15 Abs. 2 Punkt 10 Buchstabe e) EWS, in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet, wird hierfür eine Gebühr erhoben, die in einer Sondervereinbarung geregelt wird.



§ 11

Gebührenzuschlag

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 12

Gebührenabschlag

Wird bei Grundstücken nach der Entwässerungssatzung nachweislich nur Schmutzwasser und kein Niederschlagswasser sowie Grund- und Quellwasser in die Entwässerungsanlage eingeleitet, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um 10 %. Der Gebührenabschlag muss vom Gebührenschuldner beantragt und vom Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm schriftlich bestätigt werden.

§ 13

Entstehen der Gebührenschild

- [1] Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
- [2] Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 14

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 15

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- [1] Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Abrechnungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr, somit die Zeit zwischen 01.01. und 31.12. eines jeden Jahres. Die Jahresabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens Ende Februar des folgenden Jahres. Die Einleitungsgebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- [2] Auf die Gebührenschild wird eine Vorauszahlung auf Basis der Verbrauchsmenge des Vorjahres und der für die Periode gültigen Gebühren erhoben. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm die Höhe der Vorauszahlungen unter



Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. Die Vorauszahlungen können auch monatlich vereinbart werden.

§ 16

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 08.12.2016

Stefan Eisenmann
Vorstand